Ich Johann Melchior Ffau, Burger und Beysitzer des Löbl. Vattgerichts zu Debra Bausen bekenn offentlich mit diesem Brief, das den Edlen, Hochgebornen, Wohledelgebornen, Bestrengen, Hoch und Wohlgelehrten, Frommen, Fürnehmen, Fürsichtigen und Wohlweisen Herren, Herren Burgermeister und Rath der Statt Debra Bausen Meinen Gnädig Gebiedenden Herren und Oberen, zu einem rechten und stäten Kaufe gelassen und angefangen haben, angefangen recht redlich und redlich das sie haben die Silber Mühlenen, gelegen an der Saale Mühle vor dem Mühlthor gelegen, Inhalt und Vermög einer mir darüber abgegebenen und zugestellten Kaufbriefe, also von Wort zu Wort also lautet:

Wir Burgermeister und Rath der Statt Debra Bausen bekennen hiemit in Kraft dieses gegenwärtig Unsers offenen Briefs, das Wir Unserm gebornen Lieben Burger und Beysitzern des Löbl. Vattgerichts, Joh. Melchior Ffau gemeiner Unserer Statt zugehörige beede Silber Mühlenen mit aller Zugehörd und Gerechtigkeiten, samt der seinem Vatter im Augusto 1774. bewilligten Erbals Pacht zu einem Kaufe Lebens, so lange er sie wohl halten, und nicht länger, gelichen und verliehen haben, leihen ihme auch solche crafftlich und mit folgendem Anhang:

Erstlich, das der Joh. Melchior Ffau gemeiner Unser Statt zu handen der verordneten Herren Vebelmeistern jährlich, und einer jeden Jahrs besonders auf Lichtmesse von den Silber Mühlenen geben, und dan von der Erbals Pacht fünf Gulden zu rechten Lehn zinsen schuldig erlegen und bezahlen sollen;

Item sollen er seinen eigenen Kosten erhalten, verbessern ja auch wo nöthig, von neuem machen lassen und haben, die Mühl und Gebäu, dem allen gleichen in Dach und Gebäu, auch was sonsten dazu ziemlich und vonnöthen, wie sie nahmen haben mag, mit der Burgermeisterey Beihilf in dem Brüche so viel ihm seiner Arbeit gebührt, mit Ziegeln, Brettern zu beeden Dächern und auf dem Boden mit einer neuen Wangen und Riegeln und was sonsten dazu gehört, so das Jahr jedesmahl, wie oft das Brüche abgängig und gebessert werden, sein erbrechtes Lehn und Anfall neben andern Lehnleuten abzustatten schuldig;

Hingegen sollen Wir ihme Ersten Burgemeister Unser Statt Debra und die Meurer samt der Zahlung und Holzfuhr bemeldter Unser beeden Silbermühlenen;

Item das Meurer und beeden Brüche zu allen seiten und Enden erhalten, so nöthig,

nun

nen zu Fulda, und Unserer Cantzley der Stadt Fulda zu Lehen zu haben;

Der Andern zum andern Holtz zu Leimen Essig- und Staudbäumen, darzu Hänge- und Leitern zu Unser Statt Gebäuen zu haben gegönnet, Unser Unterthanen und Hintersassen Hayn unentgeltlich zu holen und zu führen zu lassen, der Pfosten der Linden oder Eschen Holtz, so hier oder aber in seinen Höfen zu Fulda zu bauen sein solle, allein mit dem klaren Beding, das der abgehauene Holtzwachs in seinen Höfen machen lassen, und das übrige samtlich zu Bauen, Leimen Essen und Ofen, bey Verliehrung der Lehen ohnabänglich zu verbrauchen, auch sonsten allen, der seinen das allen gegen seinen Lehen herren wohl anstehet und gebührt zu thun, sonder hinlässiger beim vorgeschriebene Ordnung zu halten und jährlich der auf zu suchen fleissig und verbunden sein solle; welche sämtliche Lehen gestalt und Jahre in liest:

Primo sollen vor meinen Herrn Fulda, den alten für Unsere Gnädige Herren und Gemeine Statt nehmen und verbauen; Secundo den Zang, als Calgatar und Meyerthal, so ins jahr zeit von Gemeiner Statt überandt worden, gefährlicher weise nicht verwüsten noch verminen; Tertio soll Unserer Gnädigen Herren Wüsden, Willen und Belieben für sich in Fulda machen, oder, wer er mit Ihrer Bewilligung gemacht, ihnen vor allem fail bleiben, und Ihnen erst, wenn sie nicht begehren, andern verkaufen; Quarto zu einem jeden Hauß vor sein für Gemeine Statt oder ihre Gesellschaften und Gaben reichen Zwantzig pfund Calgatar, drey pfund Meyerthal und Statt Lohn, und also reichen, das der Fulder just und recht sey; Quinto Unsern Gnädigen Herren auf jeden Centner Fulder eilff pfund für den Zoll geben und erstatten; Sexto in Füllung der Fässlein eine ziemliche Gelegenheit, Weglist und Betrug nicht gebrauchen, sondern diesselbige allerdings mit gleich guten Fulder zu füllen; Septimo für jeden Centner Fulder mehr nicht als zwey Gulden dreissig Creützer, so lange Unsere Gnädigen Herren gefällig, forderen nehmen; Octavo denen Unsere Gnädige Herren mit Calgatar versehen, solchen sein zu Gemeiner Statt oder seinen Fulder Leuten nicht wenden anderen als denen ihnen zu verhandlen, oder zu nehmen gefüglich sein.

Wenn aber mehr bestgemelter Johann Melchior Stein Erben verstirbt, oder sich mit einem Landsassen zu Fall, gebührlich verfallen würde, sollen alsdann diese Lehen an Fulda, ab und fallen, dann alsdann diese Fälle genugsam offenbar sein Unserer Statt Gerichten darum Lehen zu sein gefallen sein, damit zu thun und zu lassen, als mit andern Gemeiner Statt Fulda zu verfahren Joh. Melchior Steinen Erben, ungehindert lassen denen gegen innallweg ohngefährlich und ohngeziehrt.

Jesper

Deßen zu wahrem Urkund haben Wir Gemeiner Unser Statt Secret Insigel für Uns und Unsere Nachkommen am Lezmanal Freitag nach dem Fest Crispini et Crispiniani gegeben ist Mittwoch den vierzehenden Herbstmonat Ein Tausend Sieben Hundert Neunzig und Ein Jahr.

Dabey dann obgehörter Meine Gnädige Herren mir zu Nutz und Wohlgefallen solche mehrer gesuchte Fuldar Mülleren also zu Handlohn verliehen, so habich Ihnen zugesagt, gelobt und versprochen, thue der auch hiemit crafftlich und in Kraft dieses, allermassen obgeschriebener Lehen Brief inhalt und vermag, gänzlich zu halten, ohne Gefehrd und Statt zu thun, allergetreulich, ehrbarlich und aufrichtig.

Und damit der Hochgebrengedacht Meine Gnädige Herren dessen desto gewisser und versicherter sein mögen, so habich Ihnen hierüber zu Trost und Sicherheit gegeben Meinen Gnädigen Vetter und Schwager Herr Altlandschreiber Johann Martin Stein und Herr Kreis Lieutenant Joh. Jacob Fridrich.

Und Wir ja dann alle haben unsere Insiegel an diesem Brief, das Wir Uns solcher Bürgschaft gütwillig und also und der gestalten eingelassen haben, das, da mehrbemelter Joh. Melchior Steins Erben an diesem Lehen verbrechen, oder andere fallen an Zinsen gültig bleiben würde, und solcher bey seinem Haab und Gütern nicht zu finden sein möchte, Wir alsdann oder Unsere Erben das selbige alles und jedes zu erstatten und zu verbrettagen und gültig zu machen gültig und verbunden sein sollen und wollen in Unser und Unser Erben Kosten und Schaden.

Und das dann zu wahrem Urkund haben Joh. Melchior Stein angelegenlichen Kleider gebetten und erbetten, den Hochgebohrnen und Wohlgebohrnen Herren Herrn Heinrich Adelmeister Balthasar Pfister Meinen Hochgebohrnen Grosshern, Herrn Hochgebohrnen Herren und allen seinen Erben ohne Schaden sein eigen siegen daran, das Er sich doch ihm und allen seinen Erben ohne Schaden sein eigen Insiegel öffentlich hierunter drucken wollen.

Secret Insigel

Vorbenannte haben Wir in benannten Bürgen Unsere gelobliche Mitgesellen nachbarn ganzhändiger Unterschrifft gebührlich aufgelesen Brief dargegeben ist Mittwoch den vierzehenden Herbstmonat der 1791 igsten Jahres.

Joh. Martin Stein alt Landschreiber

Joh. Jacob Friderich

A. 1. MB. 15. 9.

Lehen und Revers Brief

für und über

Joh: Melchior Hahn, Hüttenmeister

über

die Lehen der beyden Hütter Mühlen

nemlich der Hammer Mühle, und der

Lagir Mühle gelegen.

de dt: 14ten Febr: 1791.

A I 1192